# **Einwohnergemeinde Lyssach**



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) 2005

# Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Lyssach

Die Einwohnergemeinde Lyssach gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 9 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Lyssach vom 04.12.2003 beschliesst:

#### Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Lyssach erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

#### Steuerpflicht

**Art. 2** <sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Lyssach als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

# Ausnahmen von der Steuerpflicht

- Art. 3 <sup>1</sup> Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
- a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
- b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

#### Steuerberechnung

**Art. 4** <sup>1</sup> Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

<sup>2</sup> Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

#### Steuersatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

#### Verfahren

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Liegenschaftssteuer wird von der Finanzverwaltung Lyssach veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

### Steuerbezug

**Art. 7** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

#### Widerhandlungen / Bussen

#### Art. 8

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Lyssach ausgesprochen.

#### Sicherung

**Art. 9** <sup>1</sup> Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

## Inkrafttreten

**Art. 10** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. August 2005 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Lyssach Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es hebt alle widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 15.06.2005 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Sig. H. Marbacher Sig. M. Moser Burbulla

Hubert Marbacher Markus Moser Burbulla

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 05.05.2005 bis 15.06.2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr.18 vom 05.05.2005 bekannt.

Ort, Datum Der Gemeindeschreiber

Lyssach, 30.08.2005 Sig. M. Moser Burbulla

Markus Moser Burbulla